



Inhaltsangabe zur Satzung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Präambel		Seite	02
Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit	§ 1	Seite	02
Zweck des Verbandes / Zweckerreichung	§ 2	Seite	03
Gemeinnützigkeit	§ 3	Seite	03
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4	Seite	04
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 5	Seite	04/05
Beiträge, Gebühren, Umlagen und Zahlungen	§ 6	Seite	05
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder	§ 7	Seite	05
Vergütung, Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	§ 8	Seite	06
Organe des NBV	§ 9	Seite	06
Verbandstag	§ 10	Seite	07/08
Tagungspräsidium	§ 11	Seite	08
Zuständigkeiten des Verbandstages	§ 12	Seite	08
Anträge zur Tagesordnung des Verbandstages	§ 13	Seite	08/09
Präsidium	§ 14	Seite	09
Sportausschuss	§ 15	Seite	10
Referate	§ 16	Seite	11
Sonderbeauftragte	§ 17	Seite	11
Kassenprüfung	§ 18	Seite	12
Verbandsstruktur	§ 19	Seite	12/14
Datenschutz	§ 20	Seite	14
strategisches FreiwilligenManagement	§ 21	Seite	14
Auflösung, Fusion	§ 22	Seite	15
Schlussbestimmungen	§ 23	Seite	15/16



Niedersächsischer Badminton-Verband e. V.

im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Präambel:

Der Niedersächsische Badminton-Verband e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verband, seine Amts- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperlichen und seelischen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verband, seine Amts- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verband tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung beider Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Niedersächsische Badminton-Verband e.V. - im Folgenden NBV genannt - ist die Gemeinschaft der Vereine, die im Verbandsgebiet den Badminton- und vergleichbare Rückschlagspiele betreiben. Er ist zuständig für die Durchführung und Organisation des Spielbetriebes.
- 1.2 Der NBV ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und im Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Ein Austritt aus diesen Organen kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
- 1.3 Der NBV hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Vereinsregisternummer 3618 geführt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext an den entsprechenden Stellen für die Bezeichnung bzw. Ansprache der Funktionsträger die maskuline Form verwendet.



§ 2

Zweck des Verbandes/Zweckerreichung

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports - insbesondere des Badmintonsports - nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports unter Berücksichtigung der Integration und Inklusion. Des Weiteren wirkt der NBV im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
- 2.2 Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden, Behörden und Politik;
 - b) die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung aller im NBV integrierten Sportarten auf allen Ebenen und in allen Disziplinen ermöglicht;
 - c) die Ausbildung von Aktiven, Trainern, Schiedsrichtern und Ehrenamtlichen;
 - d) eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Überwachung der spezifischen Bestimmungen des Reglements;
 - f) Ausführung von Landesmeisterschaften und anderen Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen;
 - g) Förderung der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich;
 - h) und weitere Aktivitäten, soweit sie dem Satzungszweck entsprechen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der NBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des NBV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 3.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des NBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im NBV können gemeinnützige und dem LSB angeschlossene Vereine sowie über den Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V. (LBSV) dem LSB angeschlossenen Betriebssportgruppen auf Antrag werden.
- 4.2 Der Antrag kann in Schriftform oder per E-Mail mittels eines aktuellen Antragsformulars an die NBV-Geschäftsstelle gesandt werden. Dem Antrag sind die Aufnahmebestätigung des LSB bzw. des LBSV beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- 4.3 Auf Beschluss des Verbandstages kann der NBV an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um dem Badminton sport verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft vergeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Ausschluss aus dem LSB oder dem LBSV bzw. bei der natürlichen Person mit deren Tod.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit dreimonatiger Frist auf den Schluss des Kalenderjahres, der vom Vorstand des Mitglieds zu erklären ist.
- 5.3 Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. In diesem Fall nimmt sich der nächste Verbandstag des Vorgangs an. Die Entscheidung des Verbandstags in der Sache ist endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zur endgültigen Klärung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Verbandsinteressen vorliegt;
- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung vorliegt;
- c) eine nachhaltige Störung des Verbandslebens vorliegt;
- d) ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.



Niedersächsischer Badminton-Verband e. V.

im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

- 5.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des NBV auf bestehende Forderungen.

§ 6

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

- 6.1 Beiträge und Umlagen werden vom Verbandstag festgesetzt und in der Finanzordnung veröffentlicht.
- 6.2 Gebühren und sonstige Entgelte werden vom Präsidium beschlossen und in der Finanzordnung veröffentlicht.
- 6.3 Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet das Präsidium.
- 6.4 Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen: die erste mit einer Frist von einem Monat, die zweite mit einer Frist von vierzehn Tagen. Die zweite Zahlungsaufforderung beinhaltet die Androhung des Verbandsausschlusses. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Finanzordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- 6.5 In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In solchen Fällen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des NBV sind berechtigt, am Verbandstag und allen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.2 Mitglieder können schriftlich Anträge an den Verbandstag oder an das Präsidium richten.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie telefonische, postalische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Arbeit des NBV und der Verbandsentwicklung. Ferner unterstützen die Mitglieder das Präsidium bei der Umsetzung von Beschlüssen des Verbandstages.



§ 8

Vergütung, Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 8.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 8.2 Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage festlegen, dass Verbands- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden kann. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Tätigkeiten für den Verband gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 8.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
- 8.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.
- 8.5 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9

Organe des NBV

- 9.1 Die Organe des NBV sind
 - a) der Verbandstag;
 - b) das Präsidium.



§ 10

Verbandstag

- 10.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- 10.2 Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme pro angefangene 50 Mitglieder (maximal 4 Stimmen insgesamt) alle ordentlichen Mitglieder des NBV. Das Stimmrecht kann nur durch einen legitimierten Vertreter des Mitgliedes wahrgenommen werden. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern mit mehreren Stimmen nur geschlossen ausgeübt werden. Die Präsidiumsmitglieder haben 1 Stimme. Die Referatsleiter nehmen ohne Stimmrecht am Verbandstag teil. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht beratend am Verbandstag teilnehmen. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig das Stimmrecht als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes wahrnehmen.
- 10.3 Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Der Versammlungsort sollte zwischen den verschiedenen möglichst günstig gelegenen Orten im Verbandsgebiet des NBV wechseln. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Das Präsidium muss innerhalb von 6 Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn die Einberufung von 30 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe desselben Antragsgrundes verlangt wird.
- 10.4 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. einem der Vizepräsidenten in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verband keine E-Mailadresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- 10.5 Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen auf der Homepage des NBV veröffentlicht.
- 10.6 Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Fusion oder die Änderung des Zweckes des Verbandes bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag



finden Stimmabgaben geheim statt. Hierfür ist eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11

Tagungspräsidium

- 11.1 Das Tagungspräsidium wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt. Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht. Das Tagungspräsidium leitet den Verbandstag und ist für die Protokollführung zuständig.

§ 12

Zuständigkeiten des Verbandstages

- 12.1 Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere
- a) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder;
 - b) Wahl und Abberufung der Referatsleiter
 - c) Wahl und Abberufung der Regionsvertreter
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Präsidiums;
 - g) Entlastung des Präsidiums;
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - i) Festlegung von Beiträgen und Umlagen;
 - j) Beschlussfassung über die Satzung;
 - k) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion und Zweckänderung des Verbandes.

§ 13

Anträge zur Tagesordnung des Verbandstages

- 13.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag des Verbandstages beim Präsidium beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden können (Dringlichkeitsanträge). Zur Annahme des Antrages ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach § 13.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.



Niedersächsischer Badminton-Verband e. V.

im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

- 13.2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Verbandstag gestellt werden beschließt der Verbandstag (Initiativanträge). Zur Annahme des Antrages ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach § 13.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
- 13.3 Besondere Anträge wie Satzungsänderungen, Fusion, Auflösung, Zweckänderung, Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern, Beschlussfassungen über Beiträge und Umlagen und Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkung für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung des Verbandstages angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 14

Präsidium

- 14.1 Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages.
- 14.2 Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten;
 - dem Vizepräsidenten Sport;
 - dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung;
 - dem Vizepräsidenten Kommunikation;
 - den 4 Regionsvertretern;
 - dem Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium eingesetzt und nimmt als beratendes Mitglied an den Präsidiumssitzungen teil. Das Präsidium kann bei Bedarf zur Erledigung von besonderen Aufgabenfeldern Beauftragte berufen.

- 14.3 Die Amtszeit des Präsidiums nach a)-e) beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 14.4 Aus den Regionalverbänden wird jeweils ein Vertreter von den Vereinen des jeweiligen Regionalverbandes mit Sitz und Stimme in das Präsidium gewählt.
- 14.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die 4 Vizepräsidenten. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.



Niedersächsischer Badminton-Verband e. V.

im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

- 14.6 Die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 14.7 Das Präsidium tagt bedarfsorientiert, mindestens aber dreimal im Jahr. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt 7 Werktage. Der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten laden zur Präsidiumssitzung ein. In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren auf telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn der Beschluss Sache mit einer einfachen Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt wird. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll mit einer Frist von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung anzufertigen und vom Protokollführer und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Arbeitsaufträge können zur Erledigung an Mitglieder oder Mitarbeitende delegiert werden.
- 14.8 Alle Präsidiumsmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine Zusatzstimme. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Die Frist zur Erstellung beträgt 4 Wochen nach der Sitzung.
- 14.9 Jeder Vizepräsident arbeitet gemäß Geschäftsplan mit Referatsleitern eng zusammen. Die Geschäftsordnung gibt einen Rahmen vor, der vom Präsidenten angepasst werden kann.
- 14.10 Bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern des Präsidiums können deren Ämter bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch den Verbandstag endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
- 14.11 Personen, die sozialversicherungspflichtig für den Verband tätig sind, können kein Präsidiumsamt bekleiden.

§ 15

Sportausschuss

- 15.1 Der Sportausschuss berät und unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung der operativen und sportfachlichen Aufgaben.
- 15.2 Der Sportausschuss besteht aus
- a) dem Präsidium,
 - b) den Vertretern der Regionen
 - b) den Referatsleitern.



Niedersächsischer Badminton-Verband e. V.

im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

- 15.3 Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal, maximal zweimal im Jahr. Der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten laden zur erweiterten Präsidiumssitzung ein. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt 7 Werktage.

§ 16

Referate

- 16.1 Zur Erfüllung der sportfachlichen Aufgaben des NBV werden durch das Präsidium Referate gebildet.
- 16.2 Die Referatsleiter werden vom Verbandstag gewählt und leiten das jeweilige Aufgabengebiet gesamtverantwortlich gegenüber dem Präsidium und dem Verbandstag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Referatsleiter sind mit Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium vertreten.
- 16.3 Die Referatsleiter verwalten die zugewiesenen Finanzmittel unter dem Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich. Die Höhe der zugewiesenen Finanzmittel wird durch den Vizepräsidenten Finanzen mit den einzelnen Referatsleitern im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans abgestimmt. Finanztransaktionen erfolgen dabei ausschließlich durch den Vizepräsidenten Finanzen.
- 16.4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Referatsleiter Mitarbeiter in das Referat berufen. Die Zahl der jeweils Berufenen kann durch den Referatsleiter bestimmt werden, sollte jedoch 7 Personen nicht überschreiten. Die Berufung, Zuweisung von Teilaufgaben und die Ausführungskontrolle erfolgen eigenverantwortlich durch den Referatsleiter. Das Präsidium ist über die Berufung in das Referat in Kenntnis zu setzen.

§ 17

Sonderbeauftragte

- 17.1 Das Präsidium des NBV beruft für besondere Aufgabenstellungen, die eine spezielle Fachkunde erfordern, Sonderbeauftragte.
- 17.2 Die Sonderbeauftragten sind ausschließlich in von Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder der Sportorganisation (DOSB, DBV, LSB) geforderten Fällen einzusetzen.
- 17.3 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 18

Kassenprüfung

- 18.1 Der NBV hat bis zu vier Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag jeweils für 2 Jahre.
- 18.2 Mindestens zwei der Kassenprüfer führen die Kassenprüfung durch.
- 18.3 Die Kassenprüfer haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Kassenprüfung, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor dem Verbandstag liegt, durchzuführen.
- 18.4 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf dem Verbandstag zu berichten.
- 18.5 Die Kassenprüfer stellen per Antrag eine Empfehlung auf Entlastung des Präsidiums.
- 18.6 Eine Besorgnis der Befangenheit der Kassenprüfer ist auszuschließen.

§ 19

Verbandsstruktur

- 19.1 Das Verbandsgebiet des NBV gliedert sich in unselbstständige Regionen. Diese werden vom Präsidium in Absprache mit den Vertretungen der Regionen gebildet. Eine Ausnahme bilden die ehemaligen rechtlich selbstständigen Kreisfachverbände Braunschweig, Hannover und Harz, die eine selbstständige Region bilden können.
- 19.2 Die Regionen tragen den Namen „NBV-Region“ und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Die NBV-Region Ostfriesland besteht aus den politischen Kreisen Aurich, Emden, Leer und Wittmund.
 - b) Die Region Oldenburg-Küste besteht aus den politischen Kreisen Friesland, Wilhelmshaven, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg-Stadt, Oldenburg-Land, Delmenhorst und Cloppenburg.
 - c) Die NBV-Region Ems-Vechte besteht aus den politischen Kreisen Emsland und Grafschaft Bad Bentheim.
 - d) Die NBV-Region Osnabrück-Vechta besteht aus den politischen Kreisen Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Vechta.
 - e) Die NBV-Region Aller-Wümme besteht aus den politischen Kreisen Rotenburg, Verden und Osterholz
 - f) Die NBV-Region Nordheide besteht aus den politischen Kreisen Harburg und Lüneburg.



Niedersächsischer Badminton-Verband e. V.

im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

- g) Die NBV-Region Südheide-Wendland besteht aus den politischen Kreisen Celle, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Heidekreis.
 - h) Die NBV-Region Elbe-Weser besteht aus den politischen Kreisen Cuxhaven und Stade.
 - i) Die NBV-Region Mittelweser besteht aus den politischen Kreisen Diepholz und Nienburg.
 - j) Die NBV-Region Hannover besteht aus der politischen Region Hannover.
 - k) Die NBV-Region Holzminden-Hildesheim besteht aus den politischen Kreisen Holzminden und Hildesheim.
 - l) die NBV-Region Weserbergland besteht aus den politischen Kreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg.
 - m) die NBV-Region Peine besteht aus den politischen Kreisen Peine, Salzgitter und Wolfenbüttel.
 - n) Die NBV-Region Braunschweig besteht aus der politischen Stadt Braunschweig.
 - o) Die NBV-Region Südniedersachsen besteht aus den politischen Kreisen Göttingen und Northeim.
 - p) Die NBV-Region Ostniedersachsen besteht aus den politischen Kreisen Gifhorn, Helmstedt und Wolfsburg .
 - q) Die NBV-Region Harz-Vorland besteht aus den politischen Kreisen Harz und Goslar .
- 19.3 Zur besseren und strukturierteren Kommunikation zwischen den NBV-Regionen und dem NBV-Präsidium auf einerseits und zwischen den NBV-Regionen andererseits, werden die NBV-Regionen zu 4 Regionalverbänden zusammengefasst. Diese tragen den Namen „NBV-Regionalverbände“.
- a) Der NBV-Regionalverband Weser-Ems besteht aus den NBV-Regionen Ostfriesland, Oldenburg-Küste, Ems-Vechte und Osnabrück-Vechta.
 - b) Der NBV-Regionalverband Lüneburg besteht aus den NBV-Regionen Aller-Wümme, Nordheide, Südheide-Wendland und Elbe-Weser.
 - c) Der NBV-Regionalverband Hannover besteht aus den NBV-Regionen Mittelweser, Hannover, Holzminden-Hildesheim und Weserbergland.
 - d) Der NBV-Regionalverband Braunschweig besteht aus den NBV-Regionen Peine, Braunschweig, Südniedersachsen, Ostniedersachsen und Harz-Vorland.
- 19.4 Die Gremien der NBV-Regionen sind
- die Regionsversammlung



- der Regionsvorstand
- 19..5 Die Regionsversammlung ist die Mitgliederversammlung aller der NBV-Region zugeordneten NBV-Mitgliedsvereine.
- 19.6 Der Regionsvorstand besteht aus 5 Personen, die gemäß der NBV-Regionsordnung zu wählen sind. Der Regionsvorstand vertritt die der NBV-Region zugeordneten NBV-Mitgliedsvereine gegenüber der Sportorganisation, Politik und Verwaltung.
- 19.7 Die NBV-Mitgliedsvereine haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme in der NBV-Regionsversammlung.
- 19.8 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Datenschutz

- 20.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des NBV und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im NBV verarbeitet.
- 20.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere folgende Rechte
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 20 DS-GVO;
 - d) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach 21 DS-GVO;
 - e) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
 - f) das Recht auf Beschwerde bei einer Behörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 20.3 Den Organen des NBV, allen Mitarbeitern oder sonst für den NBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem NBV hinaus.



§ 21

Strategisches FreiwilligenManagement

- 21.1 Der NBV implementiert ein strategisches FreiwilligenManagement in Zusammenarbeit mit dem LSB.
- 21.2 Zu diesem Zweck hat der NBV die Stelle des FreiwilligenManager/FreiwilligenKoordinator geschaffen und besetzt.
- 21.3 Der NBV bildet weitere FreiwilligenManager/FreiwilligenKoordinatoren aus
- 21.4 Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 22

Auflösung, Fusion

- 22.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 22.2 Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
- 22.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach der Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. an den aufnehmenden Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 23

Schlussbestimmungen

- 23.1 Das Präsidium kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, u.a.
 - a) Geschäftsordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - b) Spielordnung;
 - c) Schiedsrichterordnung.



Niedersächsischer Badminton-Verband e. V.

im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

- 23.2 Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichts oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder zur Erlangung oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
- 23.3 Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am _____ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.